

Bundesgesetzblatt

Teil II

1962	Ausgegeben zu Bonn am 12. Januar 1962	Nr. 1
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
8. 1. 62	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Lichtenbusch, Mützenich und Losheim	1
8. 1. 62	Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender nationaler Grenzabfertigungsstellen an der Europabrücke in Kehl und Straßburg	5
4. 12. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft	7
11. 12. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen)	8
12. 12. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	9
27. 12. 61	Bekanntmachung über die Änderung der Satzung des Europarats	10
28. 12. 61	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung — OECD (Inkrafttreten für die Niederlande)	11
28. 12. 61	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßgüterverkehr (CMR)	12

Verordnung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen an der deutsch-belgischen Grenze in Lichtenbusch, Mützenich und Losheim

Vom 8. Januar 1962

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (Bundesgesetzbl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-belgischen Grenze werden in Lichtenbusch, Mützenich und Losheim nebenein-

anderliegende nationale Grenzabfertigungsstellen nach Maßgabe der Vereinbarung vom 3. Oktober/30. November 1961 errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 8. Januar 1962

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Starke

Der Bundesminister des Innern
Höcherl